EHRENORDNUNG

Der Turn- und Sportverein 1874 Rüppurr e.V. (TUS Rüppurr) würdigt die Verdienste um den Verein durch Ehrungen. Im Rahmen des § 3 und § 22 der Vereinssatzung verleiht der TUS Rüppurr

- Aktivennadel des TUS Rüppurr
- Aktivennadel in Bronze
- Aktivennadel in Silber
- Aktivennadel in Gold
- Ehrennadel des TUS Rüppurr
- Ehrennadel in Silber
- Ehrennadel in Gold
- Ehrenmitgliedschaft des TUS Rüppurr

Für die Verleihung der Ehrungen gelten folgende Richtlinien:

§ 1

- 1. Die Aktivennadel in Bronze des TUS Rüppurr wird an sportlich aktive Vereinsmitglieder verliehen, die ab dem 14. Lebensjahr mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung aktiv tätig waren.
- 2. Über Ausnahmefälle für besondere sportliche Erfolge entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 2

- **1.** Die Aktivennadel in Silber des TUS Rüppurr wird an Vereinsmitglieder verliehen, die ab dem 14. Lebensjahr mindestens 20 Jahre aktiv tätig waren.
- 2. Über Ausnahmefälle für besondere sportliche Erfolge entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 3

- 1. Die Aktivennadel in Gold des TUS Rüppurr wird an Vereinsmitglieder verliehen, die ab dem 14. Lebensjahr mindestens 30 Jahre aktiv tätig waren.
- 2. Über Ausnahmefälle für besondere sportliche Erfolge entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 4

- 1. Die Ehrennadel in Silber des TUS Rüppurr wird an Vereinsmitglieder verliehen, die 25 Jahre Mitglied sind.
- 2. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch an Förderer und verdiente Mitglieder des Vereins verliehen werden.

§ 5

- 1. Die Ehrennadel in Gold des TUS Rüppurr wird an Vereinsmitglieder verliehen, die 40 Jahre Mitglied sind.
- 2. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch an Förderer und verdiente Mitglieder des Vereins verliehen werden.

§ 6

- 1. Die Ehrenmitgliedschaft des TUS Rüppurr wird als höchste Ehrung des Vereins an Vereinsmitglieder verliehen, die dem Verein 50 Jahre angehören.
- 2. Als Mitgliedszeit zählt die ununterbrochene Mitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr.

- 3. Die Verleihung ist in würdiger Form durch Übergabe der Ehrenurkunde durchzuführen.
- **4.** Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch anderen Vereinsmitgliedern zuteil werden, die sich überragende Verdienste um den Verein oder um die Deutsche Turn- und Sportbewegung erworben haben.

§ 7

Verleihungsberechtigt ist der Vorstand.

§ 8

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17. März 1979 mit dem gleichen Tage in Kraft.

Karlsruhe Rüppurr, den 17. März 1979